

Vergütungsvereinbarung

zum Anwaltsvertrag

vom (...)

zwischen

(...),

nachfolgend **Auftraggeber** genannt

und

HÜMMERICH *legal* Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, vertreten durch die Herren Rechtsanwälte [REDACTED] und **Christian Mäßen**, Lievelingsweg 125/Potsdamer Platz, 53119 Bonn,

nachfolgend **Partnerschaft** genannt.

1.

Die Honorierung der Partnerschaft durch den Auftraggeber aus dem Anwaltsvertrag erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Vergütungsabrede.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein Honorar auf Basis von Stundensätzen anwaltlicher Dienstleistung zu zahlen. Der vereinbarte Stundensatz beträgt € [REDACTED],00 (in Worten: [REDACTED] Euro), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit in Höhe von 19%.

Sollte bei einem gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung höher sein, als die mit dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis, so ist diese gesetzliche Mindestvergütung geschuldet. Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel monatlich und differenziert nach dem Gegenstand der jeweils erbrachten Dienstleistung. Die Honorarforderung ist nach Rechnungsstellung sofort fällig und innerhalb der auf der Abrechnung vermerkten Frist zahlbar.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird ein Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED],00 € (i. W.: siebenhundertfünfzig Euro) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19% fällig, über den bei Beendigung des Auftragsverhältnisses abgerechnet wird. Die Partnerschaft kann weitere Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Gesamtvergütung fordern.

2.

Auslagen und erforderliche Sachkosten wie etwa EDV-Recherchen, Auskunft bei der Creditreform u.ä. werden gesondert erhoben. Dabei werden Kopierkosten mit € 0,50

pro Kopie, Telekommunikationsentgelte pauschaliert mit € 25,00 pro Abrechnung, Grundbuch- und Handelsregisterauszüge im automatisierten Abrufverfahren mit je 25,00 € sowie Creditreformanfragen mit € 40,00 je Abfrage, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

3.

Reisen für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Geschäftsräume der Partnerschaft werden mit dem unter Ziffer 1) vereinbarten Stundensatz berechnet. Zusätzlich werden Reiseaufwendungen in Höhe der Flug- und Bahnkosten bzw. soweit ein eigener Pkw benutzt wurde, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 1,00 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bahnkosten werden auf der Basis 1. Klasse, Flugkosten auf der Basis der Business-Class abgerechnet. Zusätzlich wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

4.

Eine Anrechnung von Gebühren bei einer Angelegenheit aus außergerichtlicher Sachbearbeitung auf gerichtliche Tätigkeit findet nicht statt. Mit der Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte, gleich aus welchem Grund, ist das Gesamthonorar oder, soweit ein Vorschuss geleistet wurde, der Restbetrag des Gesamthonorars fällig.

5.

Soweit nicht der Partnerschaft angehörende Rechtsanwälte oder Steuerberater mit der Wahrnehmung von Terminen beauftragt werden, trägt der Auftraggeber auch deren Gebühren.

6.

Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen wird wie sonstige mandatsbezogene Korrespondenz bearbeitet und abgerechnet. Eventuelle Zahlungen einer Rechtsschutzversicherung an die Partnerschaft werden auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung als weiteren Vorschuss angerechnet.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt ist. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im Obsiegsfall vom Gegner getragen wird. Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Rechtsschutzversicherung in Abhängigkeit vom individuellen Versicherungsvertrag verschiedene Risiken nicht abdeckt. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

7.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

8.

Soweit die Beauftragung durch mehrere Auftraggeber erfolgt, sind diese – unabhängig

von etwaigen Regelungen untereinander im Innenverhältnis – für die Forderung der Partnerschaft aus diesem Vertragsverhältnis Gesamtschuldner.

Bonn, den

(...), den _____

für HÜMMERICH *legal*
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Rechtsanwalt _____ /
Rechtsanwalt **Mäßen**

(...)